

Informationen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

Grüne Liga e.V. Bundeskontaktstelle Wasser

Ausgabe 1-Juni 2002

Einführung

Die Wasserrahmenrichtlinie trat am 20.12.2000 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft. Sie muß bis Ende 2003 in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Der Wirkungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Oberflächengewässer (Flüsse und Seen), Grundwasser, den Küstenbereich und Übergangsgewässer (zw. Fluß und Meer). Grundwasserabhängige Landökosysteme werden in den mengenmäßigen Grundwasserschutz einbezogen. Mit den „Informationen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie“ geht die Bundeskontaktstelle Wasser vierteljährlich auf aktuelle Aspekte der Umsetzung ein. Weitere Informationen finden Sie unter www.wrml-info.de.

Übersicht EU-Arbeitsgruppen

Die EU-Kommission hat verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, die Leitlinien zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeiten. Diese Leitlinien haben für die Mitgliedsländer keinen verbindlichen, sondern empfehlenden Charakter.

Die Arbeitsgruppen werden von der Strategischen Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (**Strategic Implementation Group**) koordiniert. Als erstes wird das Guidance-Dokument für die Ökonomische Analyse voraussichtlich im Juni 2002 von den Wasserdirektoren der EU beschlossen. Die weiteren Leitlinien sollen bis Ende 2002 beschlossen werden.



Einführung

Übersicht EU-Arbeitsgruppen

Künstliche und erheblich veränderte Gewässer

Umsetzung in deutsches Recht

Informationen zum Projekt

Kontakt/Impressum

Neben diesen Arbeitsgruppen unterhält die EU-Kommission Expertengremien zu ausgewählten Fragen. Dort werden die Grundzüge der nach Artikel 17 WRRL vorgesehenen Grundwasserrichtlinie und die Liste der gefährlichen Stoffe nach Artikel 16 WRRL ausgearbeitet, bevor sie von EU-Ministerrat und EU-Parlament beschlossen werden. Ein weiteres Expertenforum widmet sich den Anforderungen an die Berichte der Mitgliedsstaaten.

LAWA-Ausschüsse in Deutschland

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, eine Institution der Umweltministerkonferenz, hat zur bundeseinheitlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine Reihe von Ausschüssen gebildet:

Water Directors	
Strategic Implementation Group	
Working Groups	
1	Sharing Information
1.1	Tools for information
1.2	Raising awareness
2	Develop Guidance
2.1	Analysis of pressures and impacts
2.2	Heavily modified water bodies
2.3	Reference conditions Inland surface waters
2.4	Typology, classification of transitional and coastal waters
2.5	Intercalibration
2.6	Economic analysis
2.7	Monitoring
2.8	Tools on Assessment, classification of groundwater
2.9	Best practices in River Basin Planning
3	Information Management
3.1	Geographical Information Systems
4	Working Group Action
4.1	Integrated Testing in Pilot River Basins

Expert Advisory Forums:
Priority Substances
Groundwater
Reporting

Ausschuß	Obmann
1 EU-Kontaktausschuß	Herr Schmalz
2 Fachliche Umsetzung	Dr. H. Irmer
3 Oberirdische Gew. u. Küstengewässer	Herr Janning
4 Daten	Herr Petersen
5 Grundwasser und Wasserversorgung	Herr Böhme
6 Recht	Herr Wiedemann

Der Vorsitz wechselt turnusmäßig. Als Koordinierungsstellen für Flusseinzugsgebiete werden voraussichtlich mit Staatsvertrag oder Länderkooperationsvereinbarungen Abteilungen innerhalb bestehender Behörden benannt. Während in den EU-Arbeitsgruppen die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen möglich ist, haben die Umwelt- und anderen Verbände derzeit keinen Zugang zu den LAWA-Arbeitsgruppen. Deren Ergebnisse veröffentlicht die LAWA erst, nachdem sie von der Umweltministerkonferenz bestätigt wurden. Diese und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.lawa.de und auf der **Bund und Länder – Informations- und Kommunikationsplattform** www.wasserblick.net.

Die Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Einordnung

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bereiten auf EU-Ebene verschiedene Arbeitsgruppen (vgl. Übersicht) Leitlinien vor, die in der Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Umsetzung beraten und dann von den Wasserdirektoren der EU-Mitgliedsstaaten beschlossen werden. Die Arbeitsgruppe 2.2 befaßt sich mit der Frage, unter welchen Umständen vom eigentlichen Ziel des guten Gewässerzustands abgewichen werden kann, um bestimmte Nutzungen, die mit baulichen oder hydrologischen Veränderungen im Gewässer verbunden sind – wie etwa Schifffahrt und Wasserkraftnutzung – weiterhin zu ermöglichen.



Eindeutig künstliches Gewässer: Oder-Havel-Kanal bei Eberswalde, hier die Trogbrücke über die Eisenbahnlinie.

In diesem Fall können Gewässer oder Teile von Gewässern in die Kategorie künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden und müssen nur noch dem niedrigeren Qualitätsziel „gutes ökologisches Potential“ genügen. Dieses Potential darf geringfügig schlechter sein als das sogenannte „höchste Potential“, das die bestmögliche Durchgängigkeit und hinreichend Aufwuchs- und Laichhabitate auch unter dem gegebenen Nutzungsdruck gewährleisten muss.

Die Ausweisung als erheblich verändert darf allerdings nur erfolgen, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Umwelteinflüsse ergriffen und angrenzende Gewässerabschnitte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Außerdem schreibt die Wasserrahmenrichtlinie eine Prüfung vor, ob der Nutzen, der mit der baulichen Veränderung des Gewässers bezweckt wird sich nicht durch andere praktikable, technisch durchführbare und nicht unverhältnismäßig kostenintensive Maßnahmen erreichen läßt, die insgesamt eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.

Kritische Punkte der Umsetzung

Zunächst darf konstatiert werden, daß sich die Arbeitsgruppe 2.2, die von Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland (vom Umweltbundesamt) geleitet wird, stark für eine Prüfung nach strengen fachlichen Kriterien einsetzt, um zu verhindern, daß von vornherein 90 % der Europäischen Gewässer als erheblich verändert ausgewiesen werden. Bislang sehen die Papiere vor, **alle** von Menschenhand geschaffenen Gewässer als künstlich einzuordnen, obwohl dies laut der einschlägigen Bestimmungen des Artikel 4 WRRL nur nötig ist, um zu begründen, daß ein guter Zustand nicht erreicht werden kann.

Erst vorläufig einordnen (identification) dann einstufen (designation)

Bereits für die Übersicht der Flußgebiete ist nach Anhang II WRRL vorgesehen, bis 2004 die erheblich veränderten und künstlichen Gewässer provisorisch auszuweisen. Für diesen Zweck wurden in der EU-Arbeitsgruppe 2.2 schnell handhabbare Kriterien entwickelt. Anhand einer Positiv- und einer Negativliste des Gewässerverbaus kann in einem relativ überschaubaren Verfahren eine Ersteinschätzung gegeben werden. Ein Stau mit einer Fallhöhe von über 30 cm würde demnach dazu führen, den betreffenden Gewässerabschnitt vorläufig als erheblich verändert zu einzuordnen. Die Praktikabilität der Kriterien und Listen wurde an europaweit insgesamt 32 Fallstudien überprüft, davon 26 an Fließgewässern, 3 an Seen, 2 an Übergangsgewässern und eine an einem Küstengewässer. Dabei wurde u.a. festgestellt, daß die bislang vorgesehenen Kriterien für Küstengewässer ungeeignet sind.

Erst bei der Einstufung für die Flußgebietsmanagementpläne, die bis 2009 abgeschlossen sein soll, kommen die einschlägigen, u.a. wirtschaftlichen Betrachtungen zur Anwendung, die Aufschluß darüber geben, ob die im Gewässer vorhandenen Dämme, Wehre, Uferbefestigungen, erheblichen Wasserentnahmen etc. nach Wasserrahmenrichtlinie überhaupt zulässig sind.

Gewässerabschnitte und Teile von Gewässern (water bodies)

Je nach Größe der zusammengefaßten Gebiete können die gleichen Gewässer verschieden ausgewiesen werden. Die Variationsbreite der Fallbeispiele bei Flüssen liegt zwischen 10 km und 490 km Lauflänge! Üblicherweise werden Gruppen mit ähnlichen Nutzungen bzw. Ände-

rungen zu einem Gewässerkörper zusammengefaßt. Alle 21 Fallstudien, die den Einfluß des Gewässerverbaus auf den Zustand kommentieren, kommen zu dem Schluß, daß entweder alle (9 Fälle) oder ein Teil der Gewässerabschnitte nicht das Ziel des guten ökologischen Zustands erreichen.



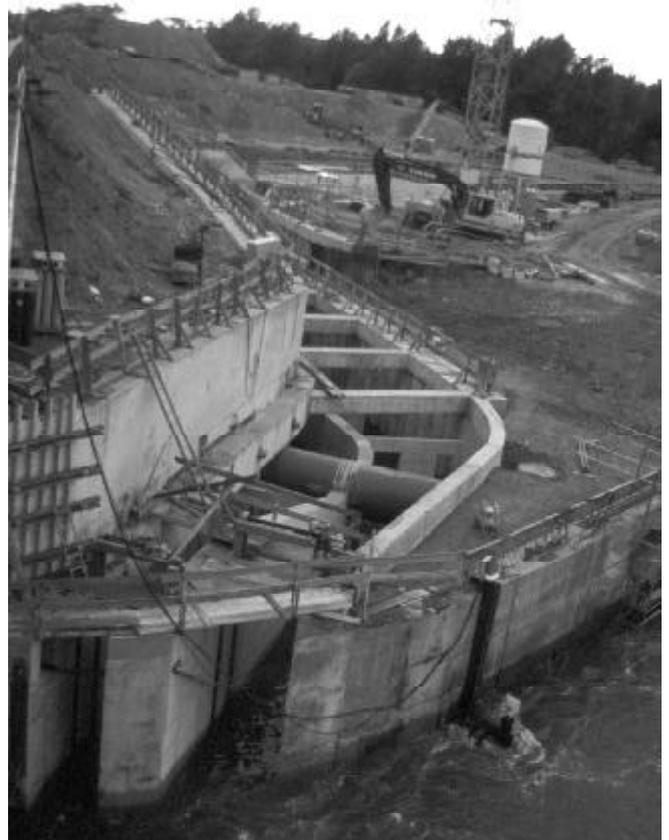
Buhnen- „Instandsetzung“ an der Elbe bei Lenzen: geht es nach dem Willen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, ähnelt die Elbe bald eher einem Kanal als einem Biosphärenreservat und Kulturerbe der UNESCO.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden Fallstudien an der Seefelder Aach, der Lahn, der Dhünn, der Ruhr, der Mulde und der Elbe (oberhalb des Wehres Geesthacht bis zur tschechischen Grenze) durchgeführt. Nach den Ergebnissen der Elbe-Fallstudie wird dieser Gewässerabschnitt **nicht** als erheblich verändert identifiziert.

Gutes Ökologisches Potential statt Guter Zustand

Nach den Definitionen der Wasserrahmenrichtlinie ist der gute ökologische Zustand das eindeutig höhere Schutzziel, da er vom potentiellen natürlichen Referenzzustand abgeleitet wird, während das gute ökologische Potential ein bereits verändertes Gewässer als Referenz heranzieht. Hier kommen die sogenannten „mitigation measures“, die die umweltschädlichen Auswirkungen der Nutzung einschränken sollen, zum tragen; z.B. Fischtreppe. Außerdem müssen die Anforderungen an die prioritären Stoffe erfüllt werden, um einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Auch für künstliche und erheblich veränderte Gewässer gilt das Verschlechterungsverbot.

Eine Renaturierung - wie an der Elbe zwischen Magdeburg und Ülzen oder an der Unteren Havel angedacht, läßt sich mit dem Umweltziel gutes ökologisches Potential nach Wasserrahmenrichtlinie schwerlich begründen. Doch auch wenn ein Gewässer nicht als erheblich verändert eingestuft wird, gibt es in der WRRL noch genügend Ausnahmeregelungen, um Fristverlängerungen über das Jahr 2015 hinaus zu begründen und sogar um niedrigere Umweltziele festzulegen.



Fischtreppe an der Staustufe Iffezheim am kanalisierten Rhein: mit großem baulichen und finanziellen Aufwand wurde hier die biologische Durchgängigkeit für Wanderfische, wie dem Lachs, wieder hergestellt. Andere Auswirkungen der Staustufe können allerdings kaum vermieden werden.

Stand der Umsetzung in Bundesdeutsches Recht

Mit der 7. Novelle der Wasserhaushaltsgesetzes wurden bereits alle wesentlichen Bestimmungen zur Einstufung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern durch Einführung des § 25b in Deutsches Recht umgesetzt, nicht ohne die Erfordernisse des Klimaschutzes ausdrücklich zu betonen. Das geht auf die intensive Lobbyarbeit der Wasserkraftbetreiber zurück.

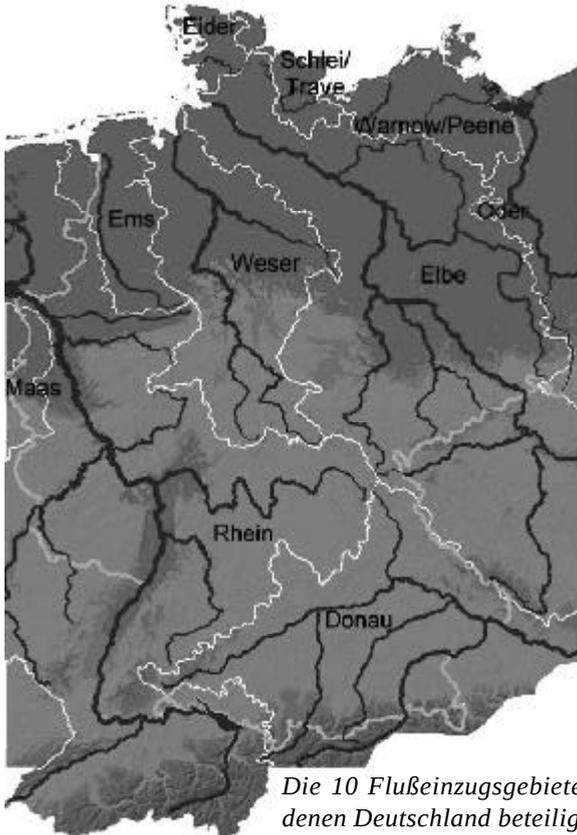
Michael Bender

EU-Wasserrahmenrichtlinie - Stand der rechtlichen Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Am 22. März 02 (pünktlich zum internationalen Tag des Wassers) beschloß der Bundestag die 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes.

Im Grundsatzparagraphen § 1a ist jetzt neu festgehalten, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß vermeidbare Beeinträchtigungen der direkt von ihnen abhängigen

Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben. Neu ist auch die Bewirtschaftung nach Flußgebietseinheiten im § 1b (vgl. Abbildung). Im § 25 WHG sind jetzt die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, also die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands sowie das Vermeiden nachteiliger Veränderungen, samt der Regelungen zu erheblich veränderten und künstlichen oberirdischen Gewässern sowie der weitergehenden Ausnahmebestimmungen verbindlich in Bundesrecht geregelt. Für die Gewässerunterhaltung gilt jetzt nach § 28 WHG, daß sie sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten muß und die Erreichung derselben nicht gefährden darf. Das Gleiche trifft auch für den Gewässerausbau zu. Das Bewirtschaftungsziel für das Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu erreichen, wurde in § 33a übernommen. Auch die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach Flußgebieten wurde bereits bundeseinheitlich rechtsverbindlich geregelt (§ 36 + 36b).



Die 10 Flußeinzugsgebiete, an denen Deutschland beteiligt ist.

Quelle: Hydrologischer Atlas von Deutschland

Durch einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen von SPD und Bündnis90/GRÜNEN wurde der Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung, die Beachtung des Klimaschutzes und die Präzisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Hier ergeht ein Regelungsauftrag an die Länder, um die Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit bereits vor der Erstellung von Entwürfen für die Bewirtschaftungspläne zu sichern. Die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes bleibt hinter den Vorschlägen des Bundesrats und den Erwartungen der Umweltverbände zurück.

Der novellierte Text des WHG ist im Internet unter www.bmu.de, Stichwort Gewässerschutz, abrufbar.

Informationen zum Projekt

Dieser Rundbrief ist Bestandteil des Projektes „Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie“, welches seit April 2002 von der Bundeskontaktstelle Wasser der GRÜNEN LIGA umgesetzt wird, die den Gesprächskreis Wasser des Deutschen Naturschutzrings (DNR) koordiniert.

Kurzmeldungen und Termine bietet das „Wasserblatt“ der GRÜNEN LIGA, welches monatlich per E-Mail verschickt wird. Für umfangreichere E-Mail-Informationen mit aktuellen Dokumenten gibt es den DNR-Wasserverteiler.

Im Rahmen des bis März 2004 laufenden Projekts finden 10 Seminare mit unterschiedlichen Partnern und Schwerpunktthemen in verschiedenen Flußeinzugsgebieten statt.

Kontakt/Impressum

GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
 Michael Bender,
 Stephan Gunkel

Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin

Tel: +49 30 / 44 33 91 -44 Fax: -33

E-Mail: wasser@grueneliga.de

Internet: <http://www.wrrl-info.de>

Text und Redaktion: Michael Bender

Fotos und Layout: Stephan Gunkel

1. Ausgabe Juni 2002 – Auflage 1.000 Stück

Zusätzlich: Bestandteil des DNR-EU-Rundschreibens und des GL-Rundbriefs Alligator

